

--- Antwortschreiben ---

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim - Regionalvorstand -



Interessengemeinschaft
„Keine neuen Windkraftanlagen in Crussow“
Vorsitzender: Dieter Grenz
Felchowerstr. 8
16278 Angermünde / OT Crussow

Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
Dirk Felgenhauer	(03334) 214 1183	13. Februar 2012

**Betreff: Petition der Interessengemeinschaft
„Keine neuen Windkraftanlagen in Crussow“ vom 01. Februar 2012**

Sehr geehrter Herr Grenz, sehr geehrter Herr Zimmermann, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Eingabe Ihrer Hinweise im Vorfeld der 24. Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 06. Februar 2012 in Eberswalde. Mit diesem Schreiben möchte ich zu den von Ihnen genannten Aspekten Stellung beziehen.

Die Regionalversammlung hat in ihrer 24. Sitzung am 06. Februar 2012 Beschlüsse zu den überarbeiteten Kriterien zur Festlegung von Eignungsgebieten Windenergienutzung gefasst. Ihrer Aufforderung, in der Sitzung keine Kriterienbeschlüsse zu fassen, wurde nicht begegnet, da die Regionalräte sich mehrheitlich durch die Abwägungsunterlagen umfassend und ausgewogen informiert sahen.

Hinsichtlich Ihrer Hinweise zum Vorsorgeprinzip und zur Ausgestaltung des Kriterienkatalogs möchte ich wie folgt antworten:

Zu den Punkten 1 bis 3) Die nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben (BImSchG, TA Lärm in Verbindung mit DIN 45 680, Schattenwurfrichtlinie) erforderlichen Mindestabstände von Windenergieanlagen zu Wohnnutzungen können erst im Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen ermittelt werden. Sie sind von der konkreten Einzelfallplanung abhängig (z.B. Höhe der geplanten Windenergieanlage, Rotordurchmesser, Topographie, Hauptwindrichtung, Sonnenlauf etc.), die erforderlichen Abstände können dementsprechend deutlich variieren.

Hieraus lässt sich jedoch nicht schließen, dass auf Ebene der Regionalplanung nicht mit Schutzzonen gearbeitet werden kann. Da auf Ebene der Regionalplanung nicht alle Parameter der nachfolgenden Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen bekannt sind (und auch nicht bekannt sein können!), muss die Regionalplanung, wenn sie dem Vorsorgegrundsatz gerecht werden möchte, mit generellen Schutzzonen arbeiten.

Die Ausrichtung an einem Richtwert von 1.000 m als Schutzzone zu Wohnnutzungen scheint nach Auffassung der Regionalen Planungsstelle angemessen. Eine Schutzzone von 1.000 m umfasst regelmäßig die erforderlichen Mindestabstände nach vorliegenden Erfahrungen aus immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von

Windenergieanlagen der derzeit üblichen 1,5 bis 3 MW Leistungsklasse. Mit einem Richtwert von 1.000 m als Schutzzone zu Wohnnutzungen wird darüber hinaus auch Vorsorge für die Erwartung höherer Anlagen getroffen, da die Erfahrungswerte aus den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren in der Mehrzahl erforderliche Abstände von 500 bis 800 m beinhalten.

Nach Auffassung der Regionalen Planungsstelle wird mit einem Richtwert von 1.000 m als Schutzzone zu Wohnnutzungen auch hinreichend Vorsorge gegenüber den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geäußerten Befürchtungen zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen (Schall, Infraschall, Schattenwurf) geleistet, da die genannten Belange auch in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen geprüft werden und eine 1.000 m-Schutzzone bereits einen regionalplanerischen Vorsorgeaspekt berücksichtigt.

Sollten dennoch zukünftig im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen (in Einzelfällen) notwendige Abstandswerte von über 1.000 m zur Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen ermittelt werden, so müssen die Prüfergebnisse des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eingehalten werden, auch wenn die Ergebnisse einen höheren Abstand als die im Regionalplan festgelegte Schutzzone von 1.000 m erfordern.

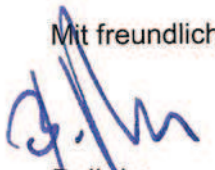
Zu Punkt 4) Naturschutzfachliche Verordnungen finden im Fortschreibungsverfahren des Regionalplans Berücksichtigung und werden als Tabu- bzw. Restriktionskriterium in die Abwägung eingestellt. Darüber hinaus gehende Belange der Avifauna bzw. von Fledermäusen finden durch Bezugnahme auf den „Windkrafteerlass“ (MUGV Brandenburg 2011) Berücksichtigung. Die entsprechenden Datengrundlagen werden derzeit aktualisiert und vervollständigt, hierbei fließen auch Vogelflugrouten in die Bewertung ein.

Die Einschätzung, ob durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine technogene Abriegelung stattfindet, unterliegt immer auch einer subjektiven Bewertung. Im Falle Crussow wird nach aktuellem Arbeitsstand im Westen des Ortsteils ein Eignungsgebiet Windenergienutzung geplant, d.h. aber auch, dass im Norden, Süden und Osten (in Richtung des Nationalparks) keine Eignungsgebiete geplant sind.

Zu Punkt 5) Touristische Interessen konzentrieren sich zunehmend nicht nur auf Landschaft und Ruhe. In verschiedenen Tourismusregionen wird inzwischen gezielt auf erneuerbare Energien als Tourismusfaktor gesetzt. Die Bedeutung erneuerbarer Energien für die Tourismuswirtschaft spiegelt sich beispielsweise auch im im April 2011 erschienenen Baedeker-Reiseführer „Deutschland – Erneuerbare Energien entdecken“ wieder. Ein entsprechender Reiseführer für die Planungsregion ist im Rahmen der Erstellung eines Regionalen Energiekonzeptes in Vorbereitung.

Hinsichtlich Ihrer Hinweise zur Informationsveranstaltung am 19. Januar 2012 möchte ich anmerken, dass eine Informationsveranstaltung dazu da ist, über Sach- und Arbeitsstände zu informieren. Über Anregungen von Bürgern kann auf Informationsveranstaltungen nicht entschieden werden, vielmehr fließen die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Hinweise in die Abwägung aller Belange ein, über die letztlich die Regionalversammlung als beschlussfassendes Gremium entscheidet.

Mit freundlichen Grüßen



B. Ihrke
Vorsitzender